

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. September 1969	Nummer 135
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	18. 8. 1969	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zweiundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 7. Juli 1969	1562
203203	21. 8. 1969	RdErl. d. Innenministers Baustellenzulage für Beamte der Gemeinden (GV)	1566

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
8. 9. 1969	Bek. — Seminar Bad Oeynhausen — Höherer Dienst —	1567
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Tagesordnung für die 60. Sitzung (43. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 16. September 1969, in Düsseldorf, Haus des Landtags	1568
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 55 v. 29. 8. 1969	1570
	Nr. 56 v. 4. 9. 1969	1570

I.

20310

**Zweiundzwanzigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 7. Juli 1969**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.2 — IV —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.01 — 1.69 — v. 18. 8. 1969

A. Nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Zweiundzwanzigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 7. Juli 1969**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 Buchst. d erhält die folgende Fassung:

„Angestellte, die Arbeiten nach den §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) verrichten,“.

2. § 42 erhält die folgende Fassung:

„§ 42

Reisekostenvergütung

(1) Für die Erstattung von

- a) Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung),
- b) Auslagen aus Anlaß der Abordnung (Beschäftigungsvergütung),
- c) Auslagen für Reisen zur Einstellung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses,
- d) Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem oder betrieblichem Interesse liegen,
und
- e) Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle aus besonderem dienstlichen oder betrieblichen Anlaß

sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

- 1. Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten wie folgt erstattet:
 - A. Den Angestellten des Bundes, der Länder Baden-Württemberg und Berlin, der Freien Hansestadt und der Stadtgemeinde Bremen, der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, der Mitglieder der Kommunalen Arbeitsrechtlichen Vereinigungen Baden, Württemberg-Baden und Südwürttemberg-Hohenzollern, des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen, des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz und der

Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Schleswig-Holstein

	Land- oder Wasserfahrzeugen	beim Benutzen von Luftfahrzeugen	Schlafwagen
der Vergütungsgruppen	bis zu den Kosten der		
X bis VI, Kr. I bis Kr. V	zweiten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Touristenklasse
V bis I b, Kr. VI bis Kr. X	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Spezial- oder Doppelbettklasse
I a	ersten Klasse	ersten Klasse	Spezial- oder Doppelbettklasse

B. Den Angestellten des Landes Hessen und der Mitglieder des Hessischen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände e.V.

	Land- oder Wasserfahrzeugen	beim Benutzen von Luftfahrzeugen	Schlafwagen
der Vergütungsgruppen	bis zu den Kosten der		
X bis V c, Kr. I bis Kr. VI	zweiten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Touristenklasse
V a b bis I a, Kr. VII bis Kr. X	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Spezial- oder Doppelbettklasse

C. Den Angestellten des Saarlandes und der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar

	Land- oder Wasserfahrzeugen	beim Benutzen von Luftfahrzeugen	Schlafwagen
der Vergütungsgruppen	bis zu den Kosten der		
X bis VII, Kr. I bis Kr. V	zweiten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Touristenklasse
VI bis I b, Kr. VI bis Kr. X	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Spezial- oder Doppelbettklasse
I a	ersten Klasse	ersten Klasse	Spezial- oder Doppelbettklasse

D. Den Angestellten des Freistaates Bayern und der Mitglieder des Landesarbeitgeberverbandes Bayerischer Gemeinden sowie der Freien und Hansestadt Hamburg

	Land- oder Wasserfahrzeugen	beim Benutzen von Luftfahrzeuge	Schlafwagen
der Vergütungsgruppen	bis zu den Kosten der		
X bis VI, Kr. I bis Kr. V	zweiten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Touristenklasse
V bis I, Kr. VI bis Kr. X	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Spezial- oder Doppelbettklasse

E. Den Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen und der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen

	Land- oder Wasserfahrzeugen	beim Benutzen von Luftfahrzeugen	Schlafwagen
der Vergütungsgruppen	bis zu den Kosten der		
X bis VI, Kr. I bis Kr. V	zweiten Klasse, bei Strecken über 100 km der ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Touristenklasse
V bis I, Kr. VI bis Kr. X	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Spezial- oder Doppelbettklasse

2. Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes werden den folgenden Reisekostenstufen zugeteilt:

- A. Die Angestellten des Bundes, des Landes Berlin, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und des Saarlandes, der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen, des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz, des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar und der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Schleswig-Holstein

der Vergütungsgruppen	Reisekostenstufe
X bis VII, Kr. I bis Kr. IV	A
VI bis IV b, Kr. V bis Kr. IX	B
IV a bis I, Kr. X	C

Protokollnotiz:

Angestellte des Bundes, der Länder Berlin, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen und der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Schleswig-Holstein, die am 31. Dezember 1965 in die Vergütungsgruppe I a eingruppiert und der Reisekostenstufe I b zugeteilt waren, werden für die Dauer des am 31. Dezember 1965 und 1. Januar 1966 bestehenden Arbeitsverhältnisses der Reisekostenstufe D zugeteilt.

Angestellte des Saarlandes und der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar, die am 30. April 1966 in die Vergütungsgruppe I a eingruppiert und der Reisekostenstufe I b zugeteilt waren, werden für die Dauer des am 30. April 1966 und am 1. Mai 1966 bestehenden Arbeitsverhältnisses der Reisekostenstufe D zugeteilt.

Angestellte des Landes Rheinland-Pfalz und der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz, die am 31. Dezember 1966 in die Vergütungsgruppe I a eingruppiert und der Reisekostenstufe I b zugeteilt waren, werden für die Dauer des am 31. Dezember 1966 und am 1. Januar 1967 bestehenden Arbeitsverhältnisses der Reisekostenstufe D zugeteilt.

Angestellte der Freien und Hansestadt Hamburg, die am 30. April 1968 in die Vergütungsgruppe I a eingruppiert und der Reisekostenstufe I b zugeteilt waren, werden für die Dauer des am 30. April 1968 und am 1. Mai 1968 bestehenden Arbeitsverhältnisses der Reisekostenstufe D zugeteilt.

- B. Die Angestellten des Landes Hessen

der Vergütungsgruppen	Reisekostenstufe
X bis V c, Kr. I bis Kr. VI	III
V a b bis III, Kr. VII bis Kr. X	II
II b, II a bis I a	I b

- C. Die Angestellten der Mitglieder des Hessischen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände e. V.

der Vergütungsgruppen	Reisekostenstufe
X bis V c, Kr. I bis Kr. VI	III
V b bis III, Kr. VII bis Kr. X	II
II bis I a	I b

Protokollnotiz:

Angestellte, die bis einschließlich 30. November 1966 aufgrund der bis zum 1. April 1966 geltenden Tätigkeitsmerkmale in die Vergütungsgruppe III eingruppiert waren, werden, solange sie bei demselben Arbeitgeber in dieser Vergütungsgruppe verbleiben, für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes der Reisekostenstufe I b zugeteilt.

- D. Die Angestellten des Landes Baden-Württemberg, des Freistaates Bayern und des Landes Nordrhein-Westfalen, der Mitglieder der Kommunalen Arbeitsrechtlichen Vereinigungen Baden, Württemberg-Baden und Südwürttemberg-Hohenzollern, des Landesarbeitgeberverbandes Bayerischer Gemeinden und der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen

der Vergütungsgruppen	Reisekostenstufe
X bis IV b, Kr. I bis Kr. IX	A
IV a bis I und Kr. X	B

Protokollnotiz:

Angestellte des Freistaates Bayern und der Mitglieder des Landesarbeitgeberverbandes Bayerischer Gemeinden, die am 31. Dezember 1966 in die Vergütungsgruppe I a eingruppiert und der Reisekostenstufe I b zugeteilt waren, werden für die Dauer des am 31. Dezember 1966 und am 1. Januar 1967 bestehenden Arbeitsverhältnisses der Reisekostenstufe C zugeteilt.

Angestellte des Landes Nordrhein-Westfalen und der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen, die am 30. Juni 1968 in die Vergütungsgruppe I a eingruppiert und der Reisekostenstufe I b zugeteilt waren, werden für die Dauer des am 30. Juni 1968 und am 1. Juli 1968 bestehenden Arbeitsverhältnisses der Reisekostenstufe C zugeteilt.

Angestellte des Landes Baden-Württemberg und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitsrechtlichen Vereinigungen Baden, Württemberg-Baden und Südwürttemberg-Hohenzollern, die am 31. Juli 1969 in die Vergütungsgruppe I a eingruppiert und der Reisekostenstufe I b zugeteilt sind, werden für die Dauer des am 31. Juli 1969 und am 1. August 1969 bestehenden Arbeitsverhältnisses der Reisekostenstufe C zugeteilt.

E. Die Angestellten der Freien Hansestadt und der Stadtgemeinde Bremen

der Vergütungsgruppen	Reisekostenstufe
X bis IV b, Kr. I bis Kr. IX	B
IV a bis I und Kr. X	C

Protokollnotiz:

Angestellte, die am 31. Dezember 1966 in die Vergütungsgruppe I a eingruppiert und der Reisekostenstufe I b zugeteilt waren, werden für die Dauer des am 31. Dezember 1966 und am 1. Januar 1967 bestehenden Arbeitsverhältnisses der Reisekostenstufe D zugeteilt.

3. Eine rückwirkende Höhergruppierung der Angestellten bleibt unberücksichtigt.

(2) Soweit Betriebe in privater Rechtsform nach eigenen Grundsätzen verfahren, verbleibt es dabei.“

3. Dem § 44 Abs. 1 Nr. 3 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Die Umzugskostenvergütung kann unverheirateten Angestellten ohne Hausstand nach Ablauf eines Monats auch bei Einstellung auf einem Arbeitsplatz zugesagt werden, der nicht auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzt werden soll.“

4. § 45 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

5. § 54 erhält die folgende Fassung:

„§ 54

Außerordentliche Kündigung

(1) Der Arbeitgeber und der Angestellte sind berechtigt, das Arbeitsverhältnis aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muß dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.“

6. In § 63 Abs. 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „nach dem AVAVG“ durch die Worte „nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG)“ ersetzt.

7. Die Überschrift zu Nr. 12 SR 2 d erhält die folgende Fassung:

„Zu § 44 — Umzugskostenvergütung, Trennungsentschädigung (Trennungsgeld)“

8. In Nr. 6 Abs. 3 Buchst. b SR 2 o werden die Worte „nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen“ durch die Worte „nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (Bund, Tarifgemeinschaft deutscher Länder) bzw. nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen (Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände)“ ersetzt.

§ 2

Anwendung der ADO für übertarifliche Angestellte

Nr. 7 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst vom 10. Mai 1938 ist im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder in folgender Fassung anzuwenden:

„Nr. 7

Für die Erstattung von

- Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung),
- Auslagen aus Anlaß der Abordnung (Beschäftigungsvergütung),
- Auslagen für Reisen zur Einstellung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses,
- Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem oder betrieblichem Interesse liegen,
und
- Fahrkosten für Fahrkarten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle aus besonderem dienstlichen oder betrieblichen Anlaß

sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten wie folgt erstattet:

- A. Den Angestellten des Bundes, der Länder Baden-Württemberg und Berlin, der Freien Hansestadt und der Stadtgemeinde Bremen, der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und des Saarlandes

beim Benutzen von	bis zu den Kosten der
Land- oder Wasserfahrzeugen	ersten Klasse
Luftfahrzeugen	ersten Klasse
Schlafwagen	Spezial- oder Doppelbettklasse

- B. Den Angestellten des Freistaates Bayern, der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen

beim Benutzen von	bis zu den Kosten der
Land- oder Wasserfahrzeugen	ersten Klasse
Luftfahrzeugen	Touristen- oder Economyklasse
Schlafwagen	Spezial- oder Doppelbettklasse

2. Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes werden zugeteilt:

- Der Reisekostenstufe D die Angestellten des Bundes, des Landes Berlin, der Freien Hansestadt und der Stadtgemeinde Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und des Saarlandes,
- der Reisekostenstufe I b die Angestellten des Landes Hessen,
- der Reisekostenstufe C die Angestellten des Landes Baden-Württemberg, des Freistaates Bayern und des Landes Nordrhein-Westfalen.

3. Eine rückwirkende Höhergruppierung der Angestellten bleibt unberücksichtigt.“

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1969 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Angestellte vom 15. Dezember 1965, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30. April 1968, tritt am 1. August 1969 außer Kraft.

Bonn, den 7. Juli 1969

- B. Der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 15. 5. 1968 (SMBl. NW. 203307) wird mit Wirkung vom 1. August 1969 aufgehoben.

— MBl. NW. 1969 S. 1562.

203203

Baustellenzulage für Beamte der Gemeinden (GV)

RdErl. d. Innenministers v. 21. 8. 1969 — III A 4 — 669/69

Die Beamten der Finanzbauverwaltung, der Staatshochbauverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen können aufgrund des RdErl. d. Finanzministers v. 18. 6. 1969 (MBl. NW. S. 1120/SMBl. NW. 203203) vom 1. Juli 1969 an eine Baustellenzulage erhalten. Nach den §§ 22 und 30 LBesG kann diese Zulage von diesem Zeitpunkt an unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamten der Gemeinden (GV) gewährt werden. Bei welchen Baustellen besonders ungünstige Umstände vorliegen, bestimmen die Gemeinden (GV) in eigener Zuständigkeit.

— MBl. NW. 1969 S. 1566.

II.

Seminar Bad Oeynhausen
— Höherer Dienst —Bek. d. Innenministers v. 8. 9. 1969 —
II B 4 — 6.63.02 — 4178/69

In der Zeit vom 10. bis 14. 11. 1969 findet ein weiteres Seminar für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte der Landes- und Kommunalverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen statt.

Im Rahmen des Seminars werden 4 Arbeitskreise gebildet, und zwar:

Arbeitskreis A

„Bedingungen der Arbeit und Führung in der Behörde“

In diesem Arbeitskreis werden u. a. folgende Themen behandelt:

- Strukturprinzipien der modernen Verwaltung und die Fragen der Autorität und Verantwortung —
- Organisationsprobleme der Verwaltung —
- Erfahrungen bei der Verwaltungsreform und bei der Vereinfachung der Verwaltungsabläufe in Nordrhein-Westfalen —
- Bedingungen der Zusammenarbeit; richtiges Führen in der Arbeit —

Arbeitskreis B

„Elektronische Datenverarbeitung für Finanzprüfer der überörtlichen Haushaltsprüfung“

In diesem Arbeitskreis werden u. a. folgende Themen behandelt:

- Technik in der EDV —
- Anwendung der EDV in der öffentlichen Verwaltung —
- Aufgaben und Methoden der Prüfung —
- Die EDV und das geltende Haushalts- und Kassenrecht —
- Koordinierung und Zusammenarbeit innerhalb der Landesverwaltung NW; Möglichkeiten integrierter Datenverarbeitung zwischen Staats- und Kommunalverwaltung —

Arbeitskreis C

„Planung in Regierung und Verwaltung“

In diesem Arbeitskreis werden u. a. folgende Themen behandelt:

- Bedeutung der Planung für Regierung und Verwaltung —
- Vorbereitung von Regierungsentscheidungen durch Stabsplanungen —

- Landes- und Regionalplanung in Nordrhein-Westfalen —
- Kommunale Neugliederung als Planverwirklichung —
- Bildungsplanung in Nordrhein-Westfalen —
- Planung der Organisation, der Haushalts- und Personalwirtschaft in der Verwaltung —
- Staatliche Planung im Rechtsstaat —

Arbeitskreis D

„Planungsmethoden und ihre Anwendbarkeit in der Verwaltung“

In diesem Arbeitskreis werden u. a. folgende Themen behandelt:

- Planungsverfahren —
- Systemforschung und Systemanalyse —
- Übersicht über die Planungstechniken —
- Lineare Programmierung —
- Netzplantechnik —
- cost-benefit-analysis —

Der Arbeitskreis B wird in Bad Salzuflen abgehalten. Für diesen Arbeitskreis steht nur eine begrenzte Zahl von Teilnehmerplätzen zur Verfügung.

Anmeldungen für die Arbeitskreise A, C und D werden bis zum 1. Oktober 1969 entgegengenommen. Sie sind von den Behörden zu richten an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Elisabethstr. 5, Stichwort: Seminar Bad Oeynhausen — Höherer Dienst —, November 1969, unter Angabe des gewünschten Arbeitskreises.

Ich bitte, mir nur solche Dienstkräfte zu benennen, die zu intensiver Mitarbeit in einem Arbeitskreis bereit sind. Die Teilnehmer werden in Hotels und Pensionen in Bad Oeynhausen und Bad Salzuflen in Einzelzimmer unentgeltlich untergebracht und verpflegt. Die unentgeltliche Unterbringung und Verpflegung beginnt mit der Übernachtung vom 10. auf den 11. November 1969 und endet mit der Übernachtung vom 13. auf den 14. November 1969. Für diese Zeit erhalten die Teilnehmer nach § 12 LRRG gekürzte Tage- und Übernachtungsgelder. Für die An- und Abreise werden Tagegelder nach § 9 LRRG sowie Fahrkostenentschädigung gezahlt. Der Pauschalpreis für Unterbringung und Verpflegung, der von den entsendenden Behörden zu tragen ist und noch mitgeteilt wird, ist nach Zulassung der Teilnehmer auf das Konto der Landesverwaltungsschule NW in Hilden bei der Regierungshauptkasse in Düsseldorf, PSchKto: Essen 147, Verrechnungsstelle: Titel 226, mit dem Vermerk:

„Seminar Bad Oeynhausen — Höherer Dienst —“

zu überweisen. Gebühren für die Teilnahme am Seminar werden nicht erhoben. Eine Anrechnung der Zeit in Bad Oeynhausen bzw. Bad Salzuflen auf den Erholungsurlaub erfolgt nicht. Den zugelassenen Teilnehmern werden weitere Einzelheiten mitgeteilt.

— MBl. NW. 1969 S. 1567.

T.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

TAGESORDNUNG

für die 60. Sitzung (43. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 16. September 1969,
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung 10.00 Uhr vormittags

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Bemerkungen
1	1350	2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten Berichterstatter: Abg. Dr. Schmidt (SPD)	
2	1474	2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über den Ausbau der Universitäten Bielefeld und Düsseldorf sowie die Erstellung klinischer Einrichtungen an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, an dem Klinikum Essen der Ruhruniversität Bochum und an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Hochschulbaugesetz) Berichterstatter: Abg. Trabalski (SPD)	
3	1370	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen — Regierungsvorlage —	
4	1404	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit — Regierungsvorlage —	
5	1427	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Versorgung der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen (Rechtsanwaltsversorgungsgesetz — RAVG NW —) — Regierungsvorlage —	
6	1373	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentralen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz) — Antrag der Fraktion der CDU — in Verbindung damit:	
	1466	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes — Regierungsvorlage —	
7	1417	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes — Antrag der Fraktion der CDU —	
8	1431	Sechster Bericht der Landesregierung gemäß § 24 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S 229)	
9	1369	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung eines Landesoberbergamtes — Regierungsvorlage —	
10	1405	1. Lesung des Entwurfs eines Landeswaffengesetzes Nordrhein-Westfalen (LWaffG. NW.) — Regierungsvorlage —	
11	1475	Bericht des Justizausschusses über die Verfassungsbeschwerden der 1. Gemeinden Duisdorf, Lengsdorf und Witterschlick vom 25. Juni 1969 — VGH 22/69 —,	

Nummer der Tages- ordnung	Nummer der Druck- sache	I n h a l t	Bemerkungen
noch 11	noch 1475	2. Gemeinde Oberkassel, Amt Oberkassel, vom 23. Juli 1969 — VGH 35:69 —, 3. Gemeinde Stieldorf, Amt Oberpleis, vom 23. Juli 1969 — VGH 36:69 —, 4. Gemeinde Oberpleis, Amt Oberpleis (Siegkreis), vom 23. Juli 1969 — VGH 38:69 —, 5. Gemeinde Wahlscheid (Siegkreis) vom 1. August 1969 — VGH 41:69 —, 6. Gemeinde Uckerath (Siegkreis) vom 21. Juli 1969 — VGH 34:69 — gegen das Gesetz zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn, 7. Gemeinde Lippborg, Amt Beckum, vom 1. August 1969 — VGH 18:69 —, 8. Gemeinde Wimbern, Amt Menden, Landkreis Iserlohn, vom 27. Juni 1969 — VGH 19:69 — gegen das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Soest und von Teilen des Landkreises Beckum, 9. Gemeinde Obrighoven-Lackhausen (o. D.) — VGH 23:69 und VGH 24:69 — gegen das Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Rees, 10. Gemeinde Tetz, Kreis Jülich, vom 28. Juni 1969 — VGH 26:69 — gegen das Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Jülich, 11. Eheleute Karl und Helmi Appelhoff und 50 weitere Eltern schulpflichtiger Kinder — 1 BvR 548/68 — gegen das Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36) u. a.	
12	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersichten Nrn. 33 und 34 —	

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 55 v. 29. 8. 1969**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005	13. 8. 1969	Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	652
2020		Berichtigung des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Soest und von Teilen des Landkreises Beckum vom 24. 6. 1969 (GV. NW. S. 300)	652
7126		Vereinbarung der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen und Saarland über eine gemeinsame staatliche Klassenlotterie	652
	9. 8. 1969	Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1969	653

— MBl. NW. 1969 S. 1570.

Nr. 56 v. 4. 9. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2020	11. 8. 1969	Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	656
2021	11. 8. 1969	Bekanntmachung der Neufassung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	670

— MBl. NW. 1969 S. 1570.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.